

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

10. Dezember 2020
/Del

A 391 / 2020

Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell hat die Bundesregierung darüber informiert, dass steuerliche Maßnahmen zur Abfederung der Folgender Corona-Krise (vgl. Rundschreiben A 47 / 2020 vom 21. März 2020) wie folgt verlängert werden:

Verlängerte Frist zur Abgabe von Steuererklärungen

Die Abgabefrist für das Kalenderjahr 2019 für durch Steuerberater erstellte Steuererklärungen wird um einen Monat verlängert. Die Steuererklärungen können bis zum 31.3.2021 abgegeben werden.

Verlängerung von Stundungsmöglichkeiten

Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können bei ihrem Finanzamt – wie bereits seit dem 19. März 2020 – bis zum 31. März 2021 einen Antrag auf (Anschluss-)Stundung grundsätzlich aller Ansprüche aus dem Schuldverhältnis im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens stellen. Die Stundungen laufen dann längstens bis zum 30. Juni 2021.

Darüberhinausgehende Anschlussstundungen sollen im vereinfachten Verfahren nur im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden. Stundungszinsen werden in diesen Fällen grundsätzlich nicht erhoben.

Über den 30. Juni 2021 hinausgehende Stundungen – ohne Ratenzahlungsvereinbarungen – sind wie im sonst üblichen Antragsverfahren unter Erbringung der erforderlichen Nachweise, insbesondere zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, möglich.

Damit werden die Regelungen vom 19. März 2020, die bis 31. Dezember 2020 befristet waren, verlängert.

Zu den Einzelheiten werden noch im Laufe des Monats Dezember entsprechende BMF-Schreiben veröffentlicht. Wir werden Sie selbstverständlich entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)